

RS OGH 1988/1/19 10Os39/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

Norm

B-VG Art7

FinStrG §35 Abs1

ZollG §171 ff

Rechtssatz

Daß zwar die heimliche Durchfuhr eingangsabgabepflichtiger Waren im Straßenverkehr (Eisenbahnverkehr oder Schiffsverkehr), nicht aber auch das Überfliegen des Zollgebietes mit derartigen Waren unter Strafsanktion steht, widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B - VG); wegen der im Regelfall größeren Gefährdung der Finanzhoheit des Staates bei der Durchfuhr auf dem Landweg (und Wasserweg) ist eine differenzierte Regelung der Stellungspflicht im Luftverkehr (§§ 171 ff ZollG) sachlich gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 39/87
Entscheidungstext OGH 19.01.1988 10 Os 39/87
Veröff: JBl 1988,800

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053551

Dokumentnummer

JJR_19880119_OGH0002_0100OS00039_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at